

Strafrechtliches Sanktionensystem
Wiederholungsklausur

1. In der Strafzwecklehre dominiert die Vereinigungstheorie. Was versteht man darunter und in welchem Verhältnis steht sie zu der von der Rechtsprechung vertretenen Spielraumtheorie?

2. Die politischen Bemühungen zur (weiteren) Ausweitung des Instituts der Sicherungsverwahrung häufen sich. In der Schweiz hat eine Volksinitiative eine Änderung der Verfassung erreicht, die eine lebenslange Verwahrung von Sexualstraftätern ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung eröffnen soll. Wäre eine solche Initiative grundgesetzkonform?

3. Wie funktioniert das Tagessatzsystem?

4. Zwischen den Fußballfans A und B, Anhänger gegnerischer Mannschaften, kommt es im Anschluss an das traditionelle Derby zu einer Auseinandersetzung. A hänselt den B wegen des schwachen Spiels „seiner“ Mannschaft. B schlägt zu. A erleidet einen Nasenbeinbruch. A stellt einen Strafantrag und so wird ein Strafverfahren gegen B eingeleitet. B ist 23 Jahre alt, Mitglied eines Fan-Clubs, der an sich mit dem Fan-Club von A Kontakte hat. B ist nicht vorbestraft. Machen Sie einen Sanktionsvorschlag und begründen Sie diesen.

5. Vielfach wird heute zur Anreicherung des Sanktionensystems das Instrument der elektronischen Überwachung gefordert. Welche unterschiedlichen Anwendungsbereiche sind vorstellbar? Setzen Sie sich mit Chancen und Risiken dieses Instruments auseinander.

Lösungsskizze der Wiederholungsklausur

Zu 1)

An Bemühungen, den Zweck der Strafe einlinig zu erklären, fehlt es nicht. Trotzdem dominieren Vereinigungstheorien, was vielleicht damit zusammenhängt, dass für ein so

einschneidendes Institut wie die Strafe mehrere Rechtfertigungen nichts schaden können. Unter „Vereinigungstheorien“ versteht man nun jene Theorien, die die Vergeltungstheorie (Kant) bzw. das Schuldprinzip mit den präventiven Ansätzen, im einzelnen General- und Individualprävention, in Einklang zu bringen versuchen.

Die Spielraumtheorie ist genau genommen keine Straftheorie, sondern eine Strafzumessungstheorie. Ausgehend von § 46 I StGB soll danach die Schuld des zu Verurteilenden nicht punktgenau, sondern nur als Spielraum feststellbar sein, ein Spielraum, innerhalb dessen dann präventive Überlegungen zur Geltung gebracht werden können. Im Grunde handelt es sich also um eine Art Vereinigungstheorie der Strafzumessung.

zu 2)

Das Bundesverfassungsgericht hat die Sicherungsverwahrung nur mit der Maßgabe für verfassungsmäßig erklärt, dass auch für sie der Resozialisierungsgrundsatz gilt. Eine Regelung, die jede reale Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung ausschließen würde, wäre daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar; übrigens auch nicht mit der EMRK, nach der gleichfalls die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung gegeben sein muss.

zu 3)

Als Tagessatzsystem bezeichnet man die Modalitäten der Verhängung der Geldstrafe nach §§ 40 ff. StGB. Das System ist zweistufig angelegt. In einem ersten Schritt wird die Zahl der Tagessätze, in einem zweiten Schritt deren Höhe festgelegt. Berechnungsmaßstab ist dabei der Tagessatz des monatlichen Nettoeinkommens. Durch dieses gestufte Verfahren will das Gesetz angesichts divergierender Vermögensverhältnisse dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung tragen. Die Festlegungen über die Höchstgrenze des Tagessatzes relativieren diesen Ausgangspunkt etwas. Das Modell wurde bei der Strafrechtsreform von 1975 von Skandinavien übernommen.

zu 4)

Der Fall ist auf „Milde“ bei der Strafzumessung angelegt: Mitverschulden, keine Vorstrafe. Andererseits ist ein Nasenbeinbruch keine Bagatelle. Von der Grundanlage her könnte sich der Fall für einen TOA eignen. Hier kommen nun mehrere Möglichkeiten in Betracht. Wenn A nach erfolgtem TOA seinen Strafantrag zurückzöge und die Staatsanwaltschaft kein besonderes öffentliches Interesse bejahte, bliebe B straffrei. Denkbar ist auch eine Einstellung unter Auflagen (TOA oder, soweit nicht mitwirkt, eine andere Auflage). Im

Hinblick auf den Schaden kommt aber auch die Einleitung eines Verfahrens mit anschließender Anwendung des § 46 a StGB in Betracht.

zu 5)

Denkbar wäre die Einführung als Bewährungsaufgabe, als eigenständige Strafe oder auch als Alternative zur U-Haft. Für das deutsche Recht ist die Frage des Anwendungsbereichs gar nicht so einfach zu entscheiden. Interessant sind vor allem Konstellationen, in denen – Stichwort: Alternative zur Freiheitsstrafe – die elektronische Überwachung an die Stelle einer kurzen Freiheitsstrafe treten könnte. Allgemein - und dies gilt auch im Zusammenhang mit Bewährungsaufgabe oder U-Haft – geht es dabei um die Berücksichtigung verbleibender Sicherheitsinteressen. Die Unschärfe des Anwendungsbereichs bringt vor allem die Gefahr eines net-widening mit sich. Auch verlangt gerade die Technisierung des Kontrollvorgangs nach sozialarbeiterischer Absicherung, die auch etwaige grundsätzliche Bedenken (Stichwort: Menschenwürde) abmildern. Andererseits muss man einräumen, dass für bestimmte Konstellationen die elektronische Überwachung eben doch eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellen könnte. Unter diesen Umständen erscheint es problematisch, immer wieder die Entwicklung und Anwendung von Alternativen zu fordern, die elektronische Überwachung aber à limine abzulehnen.